

Der Senator für Finanzen

Bremen, 7. Mai 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Mai 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

A. Problem

Mit Beschluss vom 10. September 2024 hat der Senat Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beschlossen. Diese sehen unter anderem eine Anhebung der Citytax ab dem Jahr 2026 vor, die zu einer Steigerung der Einnahmen um 1 Mio. EUR in den Jahren 2026 und 2027 führen soll.

Im Zuge der Ausweitung der Citytax auf beruflich bedingte Übernachtungen begrüßte der Senat den Vorschlag, zukünftig ab 2024 40% der Einnahmen aus der Citytax in der Stadtgemeinde Bremen zur Tourismusförderung einzusetzen und bat den Senator für Finanzen und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Veränderungen entsprechend bei den Veranschlagungen der Haushalte 2024/2025 zusätzlich zu den bereits beschlossenen Eckwerten zu berücksichtigen (Senatsbeschluss vom 6. Dezember 2023). Die Einnahme-Anschläge wurden entsprechend für 2024 und 2025 angehoben.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 782) erfolgte eine Änderung des Steuermaßstabs hin zu einem Maßstab, der sich an dem tatsächlichen Preis der Übernachtungen orientiert. Das Gesetz trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Der Steuersatz beträgt seitdem 5 Prozent des Übernachtungsentgelts. Die Citytax wird durch das Steueramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zentral für das Land Bremen erhoben.

Das Steueraufkommen (IST-Werte) stellt sich in den Jahren 2018 bis 2023 wie folgt dar (abgerundet auf volle Tsd. EUR):

Jahr	HB	Brhv	FHB	Währung
2018	2.273	587	2.860	Tsd. EUR
2019	2.407	695	3.102	Tsd. EUR
2020	1.656	584	2.240	Tsd. EUR
2021	863	523	1.386	Tsd. EUR
2022	2.392	890	3.282	Tsd. EUR
2023	3.149	971	4.120	Tsd. EUR

Durch die Corona- Pandemie und die damit verbundenen Betriebsschließungen hatte sich das Citytax-Aufkommen in 2021 wie auch in 2020 vermindert. In den Jahren 2022 und 2023 wurden die touristischen Marketingmaßnahmen zum „Restart Tourismus“ nach der Corona-Pandemie intensiviert. Die Übernachtungszahlen sind in diesen Jahren deutlich gestiegen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende – vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) wurde die Citytax zum 1. April 2024 (2. Quartal) auf Geschäftsreisende ausgeweitet. Folgende Beträge wurden bislang für das Jahr 2024 durch den Magistrat Bremerhaven zum Soll gestellt (angemeldete bzw. festgesetzte Steuern abgerundet auf volle Tsd. EUR, Stand: 28.11.2024):

Quartal	HB	Brhv	FHB	Währung
1.	637	184	821	Tsd. EUR
2.	1.905	478	2.383	Tsd. EUR
3.	1.754	543	2.297	Tsd. EUR

Aus den dargestellten Werten ist ersichtlich, dass sich das Steueraufkommen seit der Erweiterung ab dem zweiten Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal in der Stadtgemeinde Bremen ca. verdreifacht hat. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Sollstellungen im zweiten bzw. dritten Quartal ca. um das 2,5-fache bzw. 3-fache höher als im ersten Quartal. Für das gesamte Land Bremen ergibt sich für das zweite Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal 2024 eine Erhöhung um den Faktor 2,90, für das dritte Quartal eine Erhöhung um den Faktor 2,79. Aus den vorliegenden Zahlen ist somit er-

sichtlich, dass bereits die Ausweitung der Citytax auf beruflich veranlasste Übernachtungen zu signifikanten Mehreinnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven führt.

Dies wird durch die IST-Einnahmen in 2024 entsprechend bestätigt (Stand November 2024). Diese haben sich mit Stand 3. Quartal wie folgt entwickelt:

	Anschlag 2024	IST-Werte 2024 (Stand Nov. 2024)
	in €	
STADT Bremen	4.356.570,00	4.915.000,00
STADT Bremerhaven	1.924.090,00	1.404.391,16

Die Entwicklung der IST-Einnahmen hat sich entsprechend im Dezember 2024 fortgesetzt. Diese beliefen sich mit Stand 23. Dezember 2024 allein für die Stadt Bremen auf 5,337 Mio. €.

Unter Zugrundelegung der im zweiten und dritten Quartal besteuerten Übernachtungsentgelte von 93.642.801,20 EUR ergeben sich jährliche steuerpflichtige Übernachtungsentgelte für das Land Bremen von 187.285.602,40 EUR. Unter Zugrundelegung des aktuellen Steuersatzes von 5 Prozent ergibt sich hieraus ein Steueraufkommen von 9.364.280,12 EUR. Sofern dieses um 1 Mio. EUR gesteigert werden soll, müsste mithin der Steuersatz um 0,53 Prozent auf 5,53 Prozent erhöht werden.

Im Hinblick auf die Berechnung des Steuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die quartalsweisen Übernachtungsentgelte **saisonbedingt schwanken**. So sind gerade in den Sommermonaten (zweites und drittes Quartal) die Übernachtungszahlen im Bereich der privat veranlassten Übernachtungen deutlich höher als in den Wintermonaten (erstes und viertes Quartal), wobei die Schwankungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven in der Vergangenheit größer als diejenigen in der Stadtgemeinde Bremen waren. Ob die Einbeziehung der beruflich bedingten Übernachtungen zu ähnlichen Schwankungen führt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Ob durch die angestrebte Erhöhung des Steuersatzes Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. EUR erreicht werden, **ist ferner von der allgemeinen Entwicklung der Tourismusbranche und auch einer erfolgreichen weiteren Förderung touristischer Marketingmaßnahmen sowie Großveranstaltungen in den Bereichen Kultur und Sport abhängig**.

Da bereits durch die Ausweitung der Citytax auf beruflich bedingte Übernachtungen zum 1. April 2024 **mit erheblichen Mehreinnahmen zu rechnen** ist und zu befürchten ist, dass die Attraktivität der bremischen Beherbergungsbetriebe – insbesondere bei privat veranlassten Übernachtungen – bei einem Abwälzen der Steuererhöhung auf die Gäste im Vergleich zu Beherbergungsstätten in anderen Städten aufgrund der dortigen geringeren Steuerbelastung sinkt, sollte die Anhebung des Steuersatzes auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Aufkommens **allenfalls 0,5 Prozent** betragen.

In Umsetzung der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen wird daher der bisher geltende **Steuersatz von 5 Prozent auf 5,5 Prozent erhöht**. Zur Berücksichtigung des den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwands tritt die Änderung erst am **1. Januar 2026** in Kraft.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, wird ferner die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 auf solche Fälle erweitert, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, und § 10 entsprechend um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert.

Der Gesetzentwurf sieht bewusst lediglich punktuelle Anpassungen vor, um eine möglichst schnelle Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 10. September 2024 sicherzustellen und den Steuerpflichtigen ausreichend Zeit für erforderliche Umstellungsmaßnahmen zu gewähren. Keine Anpassungen erfolgen bezüglich der zuletzt vom DEHOGA geforderten Änderung, dass der Gast und nicht wie bisher der Betreiber des Beherbergungsbetriebs Steuerschuldner der Citytax sein sollte.

Die Bearbeitung der Tourismusabgabe ist seit längerer Zeit dadurch gekennzeichnet, dass ein größerer Anteil der Steuerpflichtigen ihrer Verpflichtung zur termingerechten Abgabe der Steuererklärungen nicht mehr nachkommt. So waren beispielsweise bei einer Abgabepflicht bis zum 15. Oktober 2024 am 23. Oktober 2024 für das dritte Quartal 2024 in der Stadtgemeinde Bremerhaven lediglich 58,33 Prozent der Steueranmeldungen eingegangen, in der Stadtgemeinde Bremen 67,05 Prozent. Hieraus resultieren diverse Folgearbeiten (Anfertigung von Erinnerungsschreiben, Zwangsgeldfestsetzungen, ggfs. Erlass von Schätzungsbescheiden), die bereits jetzt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand beim Magistrat der Stadt Bremerhaven führen. Dieser Aufwand würde sich bei einer Steuerschuldnerschaft des Gastes erheblich erhöhen, da zunächst in jedem Einzelfall zu entscheiden wäre, ob der Beherbergungsbetrieb oder der Gast in Anspruch zu nehmen ist. Bei einer Inanspruchnahme des Gastes müssten die Folgearbeiten – für meist nur geringfügige Beträge – gegenüber diesem erfolgen. Eine entsprechende Änderung würde daher jedenfalls beim Steueramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der zusätzliches Personal erfordern würde. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven geht dabei nach vorsichtigen Schätzungen davon aus, dass mindestens 2 bis 3 Vollzeitäquivalente zusätzlich im Bereich der Citytax notwendig wären, um eine mögliche Änderung organisatorisch umsetzen zu können. Aufgrund der zentralen Erhebung der Citytax durch den Magistrat auch für die Stadtgemeinde Bremen müsste sich diese finanziell an den Mehrkosten beteiligen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung /

Klimacheck

Die Erhöhung des Steuersatzes führt zu steuerlichen Mehreinnahmen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (s.o.).

Die Einnahmen aus der Citytax in der Stadt Bremen sind beim Senator für Finanzen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen im Haushalt der Stadtgemeinde bei der Haushalts-

stelle 3970.089 02-0 "Tourismussteuer (Citytax)" veranschlagt. Die Anhebung der Citytax um 1 Mio. € ab 2026 war in der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2024 noch nicht enthalten. Die sich aus der Schätzung ergebenden Beträge wurden daher im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 im Anschlag ab 2026 um 1 Mio. € erhöht. Nach Beschlussfassung des hiermit vorgelegten Gesetzes erfolgt eine Anmeldung als Steuerrechtsänderung, damit die Mehreinnahmen im strukturellen Haushalt entsprechend berücksichtigt werden können.

Ausgehend von den Ergänzungen zu den Haushalten 2025 stellt sich die vorgenommene Aufstockung der Einnahme-Ansätze ab 2026 für die Stadt Bremen wie folgt dar (in €):

Saldenfinanzstelle	Saldenfinanzposition	Finanzposition	Beschreibung	IST-Wert 2023	2024	2025	2026	2027
93.02.01	EINN. STEUE	3970.08902-0	Tourismussteuer (Citytax)	3.149.489,60	4.356.570,00	5.078.520,00	6.089.470,00	6.089.470,00

Das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2025 in Bremerhaven dauert noch an, so dass hier noch keine Einnahme-Ansätze ab 2026 dargestellt werden können.

Die mit der Erhöhung verbundenen Mehreinnahmen sollen anteilig in Höhe 1 Mio. € zur Sanierung des Haushaltes der Stadtgemeinde Bremen beitragen. Da es sich hierbei um einen Sanierungsbeitrag handelt, können diese nicht zu Deckung von Ausgaben im Kontext der Tourismusförderung eingesetzt werden.

Die darüberhinausgehenden Einnahmen aus der Citytax in der Stadtgemeinde Bremen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen werden auch ab 2026 – wie bisher auch – zu 40% für die Tourismusförderung eingesetzt. Die entsprechenden Ausgaben ressortieren im Produktplan 71 Wirtschaft. Im Rahmen der haushalterischen Umsetzung werden die Einnahmen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen auf Grundlage einer quartalsweisen Abrechnung über produktplanübergreifende Verrechnungen/Erstattungen (Haushaltsstelle 3970.981 10-0 "An Hst. 3754.381 10-7 Anteilige Tourismussteuer" an den Produktplan 71 Wirtschaft weitergeleitet, dort zunächst vereinnahmt und dann soll-erhöhend für Ausgaben im Bereich der Tourismusförderung (Deckungsring 300539) eingesetzt. Die Einnahmen aus Verrechnungen/Erstattungen (3754.381 10-7 "Von Hst. 3970/981 10-0, Anteilige Tourismussteuer") sowie Ausgaben sind für die Haushaltsjahre ab 2026 entsprechend im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 im Produktplan 71 sowie im Produktplan 93 (bei der Haushaltsstelle 3970.981 10-0 "An Hst. 3754.381 10-7 Anteilige Tourismussteuer") zu veranschlagen. Bei letzterer ist zudem der bestehende Haushaltsvermerk noch um den zu leistenden Sanierungsbeitrag anzupassen.

Dem Magistrat Bremerhaven entsteht ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand. Gleiches gilt für die Beherbergungsbetriebe, die darüber hinaus ggfs. vertragliche und kalkulatorische Anpassungen vornehmen müssen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage sowie der Gesetzentwurf wurden mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt. Der Gesetzentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Dem DEHOGA und der Handelskammer Bremen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 7. Mai 2025 den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 17./18. Juni 2025.

2. Der Senat begrüßt den Vorschlag, auch weiterhin ab 2026 40% der Einnahmen aus der Citytax nach Abzug des zu leistenden Sanierungsbeitrages in Höhe von 1 Mio. € p.a. in der Stadtgemeinde Bremen zur Tourismusförderung einzusetzen und bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Veränderungen entsprechend bei den Veranschlagungen der Haushalte 2026/2027 in den Produktplänen 93 Zentrale Finanzen sowie 71 Wirtschaft aufzunehmen.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Mai 2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 782) erfolgte eine Änderung des Steuermaßstabs hin zu einem Maßstab, der sich an dem tatsächlichen Preis der Übernachtungen orientiert. Das Gesetz trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Der Steuersatz beträgt seitdem unverändert 5 Prozent des Übernachtungsentgelts. Die Citytax wird durch das Steueramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zentral für das Land Bremen erhoben.

Mit Beschluss vom 10. September 2024 hat der Senat Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beschlossen. Diese sehen unter anderem eine Anhebung der Citytax ab dem Jahr 2026 vor, die zu einer jährlichen Steigerung der Einnahmen um 1 Mio. EUR führen soll.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende – vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) wurde die Citytax zum 1. April 2024 (2. Quartal) auf Geschäftsreisende ausgeweitet. Folgende Beträge wurden bislang für das Jahr 2024 durch den Magistrat Bremerhaven zum Soll gestellt (angemeldete bzw. festgesetzte Steuern abgerundet auf volle Tsd. EUR, Stand: 28.11.2024):

Quartal	HB	Brhv	FHB	Währung
1.	637	184	821	Tsd. EUR
2.	1.905	478	2.383	Tsd. EUR
3.	1.754	543	2.297	Tsd. EUR

Aus den dargestellten Werten ist ersichtlich, dass sich das Steueraufkommen seit der Erweiterung ab dem zweiten Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal in der Stadtgemeinde Bremen ca. verdreifacht hat. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Sollstellungen im zweiten bzw. dritten Quartal ca. um das 2,5-fache bzw. 3-fache höher als im ersten Quartal. Für das gesamte Land Bremen ergibt sich für das zweite Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal 2024 eine Erhöhung um den Faktor 2,90, für das dritte Quartal eine Erhöhung um den Faktor 2,79. Aus den vorliegenden Zahlen ist somit ersichtlich, dass bereits die Ausweitung der Citytax auf beruflich veranlasste Übernachtungen zu signifikanten Mehreinnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven führt.

Dies wird durch die IST-Einnahmen in 2024 entsprechend bestätigt (Stand November 2024). Diese haben sich mit Stand 3. Quartal wie folgt entwickelt:

	Anschlag 2024	IST-Werte 2024 (Stand Nov. 2024)
	in €	
STADT Bremen	4.356.570,00	4.915.000,00
STADT Bremerhaven	1.924.090,00	1.404.391,16

Die Entwicklung der IST-Einnahmen hat sich entsprechend im Dezember 2024 fortgesetzt. Diese beliefen sich mit Stand 23. Dezember 2024 allein für die Stadt Bremen auf 5,337 Mio. €.

Unter Zugrundelegung der im zweiten und dritten Quartal besteuerten Übernachtungsentgelte von 93.642.801,20 EUR ergeben sich jährliche steuerpflichtige Übernachtungsentgelte für das Land Bremen von 187.285.602,40 EUR. Unter Zugrundelegung des aktuellen Steuersatzes von 5 Prozent ergibt sich hieraus ein Steueraufkommen von 9.364.280,12 EUR. Sofern dieses um 1 Mio. EUR gesteigert werden soll, müsste mithin der Steuersatz um 0,53 Prozent auf 5,53 Prozent erhöht werden.

Im Hinblick auf die Berechnung des Steuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die quartalsweisen Übernachtungsentgelte saisonbedingt schwanken. So sind gerade in den Sommermonaten (zweites und drittes Quartal) die Übernachtungszahlen im Bereich der privat veranlassten Übernachtungen deutlich höher als in den Wintermonaten (erstes und viertes Quartal), wobei die Schwankungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven in der Vergangenheit größer als diejenigen in der Stadtgemeinde Bremen waren. Ob die Einbeziehung der beruflich bedingten Übernachtungen zu ähnlichen Schwankungen führt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Ob durch die angestrebte Erhöhung des Steuersatzes Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. EUR erreicht werden, ist ferner von der allgemeinen Entwicklung der Tourismusbranche abhängig.

Da bereits durch die Ausweitung der Citytax auf beruflich bedingte Übernachtungen zum 1. April 2024 mit erheblichen Mehreinnahmen zu rechnen ist und zu befürchten ist, dass die Attraktivität der bremischen Beherbergungsbetriebe – insbesondere bei privat veranlassten Übernachtungen – bei einem Abwälzen der Steuererhöhung auf die Gäste im Vergleich zu Beherbergungsstätten in anderen Städten aufgrund der dortigen geringeren Steuerbelastung sinkt, sollte die Anhebung des Steuersatzes auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Unsicherheiten bezüglich des Aufkommens allenfalls 0,5 Prozent betragen.

In Umsetzung der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen wird daher der bisher geltende Steuersatz von 5 Prozent auf 5,5 Prozent erhöht. Zur Berücksichtigung des den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwands tritt die Änderung erst am 1. Januar 2026 in Kraft.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, wird ferner die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 auf solche Fälle erweitert, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, und § 10 entsprechend um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes zeigt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Voraus seine Tätigkeit, ihre Aufnahme und ihr Ende, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1, Betreiberwechsel und Betriebsverlegungen an. Soweit eine Anzeige im Sinne des Satzes 1 im Voraus nicht möglich ist, ist diese unverzüglich nachzuholen, nachdem der Anzeigepflichtige von den die Anzeigepflicht begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.“

3. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Anzeigen unterlässt oder diese entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachholt,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 782) erfolgte eine Änderung des Steuermaßstabs hin zu einem Maßstab, der sich an dem tatsächlichen Preis der Übernachtungen orientiert. Das Gesetz trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Der Steuersatz beträgt seitdem unverändert 5 Prozent des Übernachtungsentgelts.

Mit Beschluss vom 10. September 2024 hat der Senat Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beschlossen. Diese sehen unter anderem eine Anhebung der City-Tax ab dem Jahr 2026 vor, die zu einer jährlichen Steigerung der Einnahmen um 1 Mio. EUR führen soll.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende - vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) wurde die Citytax zum 1. April 2024 auf Geschäftsreisende ausgeweitet. Im zweiten und dritten Quartal 2024 beliefen sich die angemeldeten bzw. festgesetzten Steuern im Land Bremen auf 4.682.140,06 EUR (Stand: 28.11.2024). Unter Zugrundelegung der sich hieraus errechneten im zweiten und dritten Quartal besteuerten Übernachtungsentgelte von 93.642.801,20 EUR ergeben sich jährliche steuerpflichtige Übernachtungsentgelte für das Land Bremen von 187.285.602,40 EUR. Unter Zugrundelegung des aktuellen Steuersatzes von 5 Prozent ergibt sich hieraus ein Steueraufkommen von 9.364.280,12 EUR. Um eine Steigerung von voraussichtlich 1 Mio. EUR zu erreichen, müsste der Steuersatz unter Zugrundelegung der bisher für das zweite Quartal 2024 vorliegenden Daten um 0,53 Prozent auf 5,53 Prozent erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen im Beherbergungsbereich im Land Bremen sowie des Interesses der Beherbergungsbetriebe, weiterhin attraktive Übernachtungsangebote unterbreiten zu können, wird der bisher geltende Steuersatz von 5 Prozent auf 5,5 Prozent erhöht. Zur Berücksichtigung des den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwands tritt die Änderung erst am 1. Januar 2026 in Kraft.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen wird ferner die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 auf solche Fälle erweitert, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, und § 10 entsprechend um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Der Steuersatz wird von 5 auf 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1)

Der Wortlaut des bisherigen § 6 Absatz 1 wird § 6 Absatz 1 Satz 1. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Voraus seine Tätigkeit, ihre Aufnahme und ihr Ende, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1, Betreiberwechsel und Betriebsverlegungen anzuzeigen. Eine Anzeige im Voraus ist jedoch nicht in jedem Fall möglich. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die Anzeigepflicht dahingehend

erweitert, dass in Fällen, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, die Anzeige unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ist, nachdem der Anzeigepflichtige von den die Anzeigepflicht begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 trägt der Ausweitung der Anzeigepflicht durch § 6 Absatz 1 Satz 2 Rechnung. Ordnungswidrig handelt danach künftig auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachholt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft (Satz 1). Nach Satz 2 tritt die Änderung des § 3 erst am 1. Januar 2026 in Kraft, um den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwand zu berücksichtigen.